

Beitragsordnung

Förderverein

Arbeit durch Management/PATENMODELL e. V.

§ 1 Allgemeines

1. Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen des Fördervereins.
2. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Fördervereins sollen durch Beiträge sowie Geld- und Sachspenden aufgebracht werden.
3. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Aufnahmeantrag

1. Alle natürlichen und alle juristischen Personen können ordentliche Mitglieder des Fördervereins werden, wenn sie die Zwecke des Fördervereins anerkennen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.

§ 3 Beitragspflicht

1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Externe Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
2. Für Vereinsmitglieder (ohne externe Ehrenmitglieder) ist der Mitgliedsbeitrag im Januar des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Für neue Vereinsmitglieder ist der Mitgliedsbeitrag im Beitrittsjahr, in voller Höhe, spätestens im Folgemonat ihres Eintritts zu entrichten. Der Eintrittsmonat ist dabei ohne Bedeutung.
4. Für die Einzel- und Firmenmitgliedschaft gilt ein Beitragssatz von 60,00 € pro Jahr.
5. Für die ermäßigte Einzelmitgliedschaft gilt ein Beitragssatz von 30,00 € p.a.
6. Für folgende Personengruppen gilt der ermäßigte Beitragssatz:
aktive ehrenamtlich tätige PATEN, Schüler, Studenten,
Auszubildende und Erwerbslose, deren Einkommen
unter dem Sozialsatz liegt

7. Der ermäßigte Beitragssatz kann nach Vorlage des entsprechenden Nachweises in Anspruch genommen werden. Bei befristet geltendem Nachweis ist dieser nach Ablauf der Geltungsdauer erneut zu erbringen, wenn die Beitragsermäßigung fortbestehen soll.

§ 5 Verwendung der Beiträge

1. Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden.

§ 6 Eintrittsgelder

1. Für Veranstaltungen/Events, die der Förderverein ausrichtet, kann ein Eintrittsgeld erhoben werden.
2. Die Höhe des Eintrittsgeldes für die jeweilige Veranstaltung/das Event legt der Vorstand fest.
3. Vereinsmitglieder zahlen ein ermäßigtes Eintrittsgeld, das die Höhe von 50 % des normalen Eintrittsgeldes nicht übersteigen darf.

§ 7 Kündigung

1. Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft kann jederzeit unter Einhaltung einer drei monatigen Frist erfolgen.
2. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
4. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Datenschutz

1. Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden.
2. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind strikt zu beachten.

§ 9 Änderung der Beitragsordnung

1. Eine Änderung der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.

In-Kraft-Treten der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Eckhard Freiny

Klaus Stock

Konrad Müller

(Vorstandsvorsitzender)

(Stellvertretender Vorsitzender)

(Leiter der Initiative)